

RS OGH 2003/1/23 6Ob81/02h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2003

Norm

GmbHG §6a Abs2

Rechtssatz

Da der "Zweck der Gesellschaft" nicht mit dem "Gegenstand des Unternehmens" gleichzusetzen ist, ist es nicht zwingend, dass sich der Betriebsgegenstand der GmbH mit jenem des fortzuführenden Unternehmens (vollständig) deckt. Das Tätigkeitsfeld der GmbH muss zwar gemäß § 6a Abs 2 GmbHG ausschließlich darin bestehen, das vorhandene Unternehmen weiterzuführen. Andererseits kann der Bestimmung eine Dauerbindung an den "Status quo" nicht entnommen werden. Auch eine Gesellschaft, deren Vermögen nach § 6a Abs 2 GmbHG aufgebracht wurde, darf sich den Erfordernissen des Marktes anpassen und auf wirtschaftliche Signale reagieren.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 81/02h

Entscheidungstext OGH 23.01.2003 6 Ob 81/02h

Veröff: SZ 2003/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117409

Dokumentnummer

JJR_20030123_OGH0002_0060OB00081_02H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at